Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2025-0.344.216

13/5
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 27. März 2025 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) geändert wird

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. Juni 2025.

Gemäß § 10 Abs. 2 WrJSchG 2002 dürfen junge Menschen Medien, Datenträger und Gegenstände, die sie in ihrer Entwicklung gefährden könnten, nicht erwerben, besitzen oder verwenden; gemäß § 11 Abs. 1 und § 11a Abs. 1 leg. cit. dürfen sie Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel sowie Alkohol nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.

Durch Z 12 (§ 12 Abs. 8) des Gesetzesbeschlusses werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt (und verpflichtet), Gegenstände, Medien und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2, § 11 und § 11a dieses Gesetzes erwerben, besitzen oder konsumieren, abzunehmen und diese, sofern sie nur von geringem Wert sind, ohne Anspruch auf Entschädigung sofort zu vernichten.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Ihr Zeichen:
MDR-KM 849129-2024-38
4. April 2025

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 27. März 2025 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2025 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

28. Mai 2024

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler